

Hinweise zum amtlichen Vordruck „Erklärung zur Festsetzung Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen (§ 91 Abs. 6 SächsWG)“

Grundlage:

Jeder Wasserkraftanlagenbetreiber hat gemäß § 91 Abs. 6 Satz 5 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben schriftlich zu erklären und die dazu gehörenden Unterlagen der Landesdirektion Sachsen als zuständige Festsetzungsbehörde vorzulegen.

Am 27. Dezember 2013 wurde im Sächsischen Amtsblatt ein amtlicher Vordruck veröffentlicht, der gemäß § 91 Abs. 6 Satz 6 SächsWG für die Erklärung der Wasserkraftanlagenbetreiber zu verwenden ist. Zusätzlich stellt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ein beschreibbares Formular zur Verfügung.

Im Folgenden werden die einzelnen Punkte des Formulars näher erläutert:

Veranlagungsjahr und Nutzernummer:

Die Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erfolgt stets rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr. Die erstmalige Erklärung bis zum 31. März 2014 erfolgt daher für das Veranlagungsjahr 2013.

Die Nutzernummer kann bei der erstmaligen Erklärung nicht ausgefüllt werden, weil diese erst mit der erstmaligen Festsetzung zugewiesen wird.

zu 1. Allgemeine Angaben:

Hier sind bitte alle zutreffenden Kontaktangaben (soweit vorhanden) auszufüllen. Die Felder Telefon, E-Mail und Fax sind keine Pflichtfelder, sondern lediglich dann auszufüllen, wenn eine Kommunikation über diese Wege gewünscht ist.

Hinweis: bei abweichender Anschrift für die Rechnungslegung bitte diese ebenfalls angeben

zu 2. Angaben zur Wasserkraftanlage:

2.1. Bei der Bezeichnung der Wasserkraftanlage ist die Bezeichnung aus der wasserrechtlichen Zulassung bzw. aus dem letzten Schriftverkehr mit der unteren Wasserbehörde zu verwenden. Oftmals handelt es sich dabei um eine historische Bezeichnung, die unabhängig vom aktuellen Betreiber der Wasserkraftanlage ist. Sofern in Einzelfällen aktuell mehrere Bezeichnungen verwendet werden, können diese in die Spalte eingetragen werden, um eine eindeutige Zuordnung der Wasserkraftanlage zu gewährleisten.

2.2. Das Datum der wasserrechtlichen Entscheidung zum Betrieb Anlage ist der wasserrechtlichen Genehmigung zu entnehmen. Im Falle des Betriebes auf Grundlage eines Altrechtes ist das historische Datum zu verwenden. Die Register-Nr. bzw. das Aktenzeichen sind in Fällen der Altrechtsfeststellung entbehrlich.

2.3. Bei der Angabe des Flusskilometers ist ebenfalls die aktuelle Angabe aus der letzten behördlichen Entscheidung zu verwenden.

2.4./2.5. Der Einspeisevergütungssatz und die Höhe der Einspeisevergütung ergeben sich aus der Jahresabrechnung des Netzbetreibers. Diese ist als Anlage der Erklärung beizufügen. Sofern die Jahresabrechnung bis zum 31. März des Folgejahres noch nicht vorliegt, ist dies im Formblatt zu vermerken und die Jahresabrechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt der Landesdirektion Sachsen nachzureichen.

2.6. Als Nutzfallhöhe wird die projektierte bzw. die wasserrechtlich genehmigte Fallhöhe am Anlagenstandort bezeichnet. Im Regelfall ergibt sich die Nutzfallhöhe daher aus dem Turbinenprojekt und der wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserkraftanlage. Als Nachweis genügen eine Kopie des realisierten Turbinenprojektes, der Konformitätserklärung des Turbinenherstellers oder des Wasserrechtsbescheides, aus der die Nutzfallhöhe zu entnehmen ist.

Diese Angabe ist notwendig, um die genutzte Jahreswassermenge zu berechnen.

2.7. Als installierte elektrische Nennleistung ist die Ausbauleistung der installierten Turbine bzw. bei mehreren Turbinen die Summe der installierten Turbinenleistungen in kW zu verstehen. Diese ergibt sich im Regelfall aus der Konformitätserklärung des Turbinenherstellers bzw. des realisierten Projektdatenblattes bzw. des zugrundeliegenden wasserrechtlichen Bescheides. Sofern die Höhe der installierten elektrischen Nennleistung lediglich in PS bekannt ist, wird dieser Wert mit dem Faktor 0,73549875 ($1\text{PS}=0,73549875\text{kW}$) umgerechnet und angegeben.

zu 3. Ermittlung Jahreswassermenge:

Grundlage für die Ermittlung der Jahreswassermenge ist die im Vordruck abgedruckte Formel. Dafür sind die produzierte Jahresleistung und die Nutzfallhöhe der jeweiligen Wasserkraftanlage ausschlaggebend.

Die produzierte Jahresleistung ist durch den Wasserkraftanlagenbetreiber anzugeben und nachzuweisen. Dafür bietet sich ein Stromzähler an, der die gesamte produzierte Jahresleistung misst. Daneben besteht auch die Möglichkeit lediglich den Eigenbedarf sowie die an Dritte abgegebene Jahresleistung zu messen. Die Summe aus der eingespeisten Jahresleistung (Jahresabrechnung des Netzbetreibers) und der gemessenen Jahresleistung ergibt dann die produzierte Jahresleistung.

Bei Fehlen einer Messeinrichtung, Zählerwechsel, o.ä. sollten entsprechende Erläuterungen (Schätzgrundlage, Kopie Betriebstagebuch, ...) eingereicht werden.

zu 4. Reduzierung der Abgabe:

Eine Reduzierung der Abgabe kann lediglich dann gewährt werden, wenn die Punkte 4.1 bis 4.4 erfüllt sind. Die Angaben zur Reduzierung der Abgabe sind freiwillig

4.1. Die Mindestwasserführung nach § 33 WHG i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsWG ist die Voraussetzung für die Durchgängigkeit nach § 34 Abs. 1 WHG.

Dazu ist ein Nachweis der erforderlichen Mindestwasserführung durch einen bestandskräftigen Wasserrechtsbescheid (beizufügende Anlage 4) vorzulegen.

Darin muss die festgesetzte Mindestwasserführung, der erforderlichen Mindestwasserführung entsprechen. Erforderliche Mindestwasserführung ist diejenige, die nachweislich die ökologische Durchgängigkeit in der Ausleitungsstrecke (nicht nur im Fischweg) sicherstellt (siehe § 21 SächsWG).

Bei defizitärer Mindestwasserführung steht es dem WKA-Betreiber frei, eine entsprechende wasserrechtliche Anpassung nach den Regelbestimmungsmethoden der jeweils gültigen VwV Mindestwasserabfluss zu beantragen.

4.2. Die Gewässerdurchgängigkeit ist neben der nachgewiesenen Mindestwasserführung nach Ziffer 4.1 als weitere Voraussetzung erforderlich. Dafür ist das Vorhandensein einer funktionsfähigen Fischaufstiegsanlage (FAA) und einer Fischabstiegsanlage (FAbA) nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlich. Als Nachweis dient jeweils der wasserrechtliche Bauabnahmeschein ab dem Jahr 1996 (FAA-Bauabnahmeschein als beizufügende Anlage 5 und FAbA-Bauabnahmeschein als beizufügende Anlage 6). Mit dem DVWK-Merkblatt 232/1996 "Fischaufstiegsanlagen - Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle" wurde erstmalig 1996 der Stand der Technik für FAA dokumentiert.

4.3. Der Fischschutz ist gemäß § 35 WHG eine weitere Voraussetzung für die Nutzung der Wasserkraft. Als geeignete Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation nach § 26 Abs. 1 SächsFischG i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsFischVO gilt ein - nach Einzelfallprüfung - vorhandener Turbinenfeinrechen mit einer lichten Stabweite ≤ 20 mm bzw. ≤ 10 mm in Lachsgewässern.

4.4. Eine weitere Voraussetzung zur Einhaltung des Standes der Technik und der unter 4.1. bis 4.3. genannten Anforderungen ist das Vorhandensein einer automatischen Wehrwasserstandssteuerung. Damit wird gewährleistet, dass eine kontinuierliche Dotierung der Fischwechselanlagen bzw. der Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke durch Einhaltung eines definierten Mindeststauziels gewährleistet wird.